

## **Erklärung des bilanzkreisverantwortlichen Teilnehmers am Börsenhandel der EXAA (BKV)**

.....  
Name, Anschrift,

.....  
EIC

gegenüber der

**EXAA, Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (EXAA)**

für die Abwicklung von Fahrplananmeldungen

**in der Regelzone der Amprion GmbH (TSO)**

Für die Abwicklung von Fahrplananmeldungen zwischen dem Bilanzkreis des bilanzkreisverantwortlichen Teilnehmers am Börsenhandel der EXAA (BKV) und dem Bilanzkreis der EXAA in der Regelzone der Amprion GmbH, finden ergänzend die nachfolgenden Regelungen für Börsengeschäfte Anwendung.

1. Der BKV hat in der Regelzone der Amprion GmbH einen Bilanzkreisvertrag abgeschlossen, der den Austausch elektrischer Energie zwischen Bilanzkreisen mittels Fahrplänen zulässt.
2. Der BKV verzichtet auf sein Recht der nachträglichen Veränderung von Fahrplänen nach 14:30 Uhr des Vortages der Lieferung zwischen seinem Bilanzkreis und dem Bilanzkreis der EXAA.
3. Bei Diskrepanzen zwischen einem angemeldeten Fahrplan des BKV und dem korrespondierenden Fahrplan der EXAA hat der durch die EXAA angemeldete Fahrplan Vorrang. In diesem Fall bildet der Fahrplan der EXAA die Grundlage der betrieblichen Abwicklung und Abrechnung. Der BKV erklärt seine ausdrückliche unwiderrufliche, unbedingte und vorbehaltlose Zustimmung hierzu.
4. Der BKV wird die EXAA für allfällige Schäden, Kosten, Aufwendungen und Verluste aus Fahrplanabweichungen unabhängig von seinem Verschulden – ausgenommen bei Verschulden der EXAA - schad- und klaglos halten.
5. Sofern der BKV Geschäfte mit der EXAA zum Zwecke der Selbstversorgung tätigt, werden die EEG-Mengen für Lieferungen von der EXAA in den Bilanzkreis des BKV eingestellt und gem. § 14 Abs. 3 EEG 2004 und, sofern dessen Voraussetzung vorliegen, in Verbindung mit § 16 EEG 2004 berechnet. Die EXAA wird dadurch von etwaigen eigenen Verpflichtungen i.S.d. § 14 Abs. 3 EEG 2004 freigestellt.
6. Der BKV erklärt sich damit einverstanden, dass die Führung seines Bilanzkreises, in der Regelzone der Amprion von der Amprion GmbH gegenüber der EXAA mitgeteilt wird.

7. Diese vom BKV gegenüber der EXAA abgegebene Erklärung ist auch gegenüber der Amprion GmbH rechtlich bindend. Amprion GmbH erhält eine Kopie dieser Vereinbarung zur Kenntnis.
8. Diese Erklärung endet, wenn der Bilanzkreisvertrag des BKV und / oder der Bilanzkreisvertrag der EXAA endet.
9. Die Laufzeit dieser Erklärung beginnt am.....
10. Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet ausschließlich das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien/Österreich. Handelt es sich jedoch um eine Streitigkeit aus einem im von der EXAA betriebenen Handelssystem an der Wiener Börse als allgemeine Warenbörse zustande gekommenen Börsengeschäft, wenn auch im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, so entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig das Börseschiedsgericht der Warenbörse gemäß § 27 Abs. 4 BörseG nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz zur Durchführung von Art. XIII EGZPO (Schiedsgerichtsordnung der Wiener Börse), BGBl II Nr. 230/2000, als gesetzlich eingerichtetes Zwangsschiedsgericht.
11. Auf die Vereinbarung findet das Recht der Republik Österreich mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

.....  
**BKV**, Ort, Datum, Stempel Unterschrift

.....  
**EXAA**, Ort, Datum, Stempel Unterschrift